Zusätze oder Nachträge zum Feudenbuch der Stift Bero-Münster (zu S. 346, 347 und 357)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **34 (1879)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-113352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nissen derlei Localitäten oder Verliesse in den untersten Räumlichkeiten getroffen werden, diesem Gegenstande mittelalterlicher in die Criminalistik einschlagender Bauwerke, von den Vereinsgliedern Aufmerksamkeit geschenkt, und ihr Verständniß für unsere historische Zeitschrift möglichst nachgewiesen werden möchte.

Zusätze oder Nachträge zum Feudenbuch der Stift Bero-Münster.

(Zu Seiten 346, 347 und 357.)

1. „Ze Muren". Wir sprachen die Vermuthung aus, der Localname „ze Muren" in Maihausen weise auf römische Ruinen hin, die Vermuthung hat sich bestätigt. Im Frühjahr 1878 wurde in der Fangweid bei Schwarzenbach kaum zehn Minuten von Maihausen entfernt, ein römischer Leichenverbrennungsplatz aufgedeckt; aber schon im Jahre 1816 und seither mehrere Mal hat man in Maihausen selbst auf den Grundstücken, die den Namen „ze Muren" jetzt Murmatten, Muracher führen, römische Ruinen entdeckt und ausgegraben.

2. „Das Kottenhus". Pfleger dieses Hauses waren 1544: Hans Reber und Uli Trachsler, 1546 und 47 Wolfgang Leemann und Hans Schwendimann Müller in der Winon. Das Haus hatte immer zwei Pfleger, der einte war Bürger von Münster, und der andere von Gunzwil. — Samstag vor aller Heiligen 1547 nimt Notar Leodegar Schinbein „gschwore kundschaft" auf, von wegen des entlipten Junghans Meyer zu Münster im Siechenhus vmbracht, bezüget:

Ruchschi buman von Wyg, Er hab da jm Siechenhus ze nacht geessen mit andern gesten vnd sigent guter dingen gsin, vnd were einer da genant Jakob wirtz von Weningen, derselbe vnd der Jung Mayer zugent ein ander Red an von etwas bruderschaft wegen, vnd fätztent also miteinander, schwur der Jakob für vnd für vbel: Sacrament, tauff vnd ander vngschikt schwür darum der Meyer allweg straft, Er soll nitt also schweren vnd manet jn, Er soll buss darum thun. Je er ging vshin vnd lugte zun Rossen, demnach käme er wider jnhin, do wörtlten sy noch mitteinander vnd zugkte Jakob in schimpf sin ruggerli vnd stäche gegen dem meyer zum dickernmal vnd der meyer erwütscht jm das Ruggerli vnd nam im

es. Redte er Züg zum Meyer: Er sölt es zum venster vshin werffen vnd er thätts, Do zugkte Jakob ein bymesser vnd stäch es dem Meyer in das Büppi, do schruwe der Meyer der Jungfrauwen zu: Sy sölt im flux den Scherer reichen, Es were gschen vm sin Leben vnd er sig ein totter man. Vnd sig, Ee einer ein ey hab mögen essen, verscheiden.

„Thoman marpach von Sursee bzügt ouch also
Elsi müller Redt ouch also
Anni Hammerer von Luzern Siechen Jungkfrow redt ouch also."
(Rodel von Notar L. Schinbein Blatt 131.)

Wir theilen diese Kundschaft als eine Episode aus dem Leben im Siechenhaus mit. — Bei allen fröhlichen Anläßen gedachte man in Münster der armen „Sondersiechen" und schenkte ihnen einige Maß Wein, aber es scheint, daß auch unter diesen Unglücklichen Ausschreitungen vorkamen. —

3. Hospitale:

Die auf Seite 347 mitgetheilte Spitalordnung scheint bis unter Probst Bircher in Kraft gewesen zu sein, erst unter diesem Probste begegnet uns in seinen Annalen eine Reformatio der Spitalordnung. In den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts war der Spital geschlossen. Am 8. Jänner 1637 bei Ablegung der Kirchenrechnung von St. Stephan rieth Probst Bircher den Spital wieder zu öffnen für Kranke und Fremde, nicht aber für vagirende Kriegsleute, einige Räthe stimmten aber nicht zur Oeffnung; die Bürger hatten die Pflicht den Spital zu beholzen, und darin lag der Grund, warum man nicht öffnen wollte. Spitalpfleger war Johann Amrein. Im folgenden Jahre war Probst Bircher mit seinem Rathe: Amann H. Hiestandt, Amann Adam Trochsler, W. Kopp, Schenk, J. L. Cysatt, Schreiber und Keller, Joh. Morhard, Chyrurg, Andreas Erny, Sekelmeister, Niklaus Herzog Fändrich und Amtsweibel und Sebastian Salibacher, Fleckenweibel am 4. Jän. wieder versammelt, jetzt beliebte dem Rathe den Spital wieder zu öffenen, und es wurde folgende Spitalordnung angenommen:

„Reformirte Spytallordnung:"

Diewile dann der augenschyn vnd die vilfältige tägliche Erfarnuß mitbringt, was gestalten by diser Elenden betrübten Zyt nit allein vile, so täglich von dem Irigen vertriben werden, bei uns häufachtig mehren vnd schwellen, also das vnser Spitall, der

sonsten ein geringes Inkhommen, der maßen überlestiget vnd es vf dise wyß nit erschwingen möchte, sondern mit Ihnen in Abgang khommen. Ueber dem ettliche Bettelspersonen insolent sind, allen mutwillen vnd trug gebruchen, auch eigens gewalts zu herrschen vnderstanden vnd hierus die höchste gefahr, Fürs not vnd Andres vbell noch mehr zue besorgen, disem allem vorzukhommen, die gefahren abzulehnen vnd auch dem Armen ze geben, was Ihnen gehört, sind nachfolgende Artikell gestellt:

Erstlichen diewyle das Inkhommen des Spytalls sich nicht vihl vber hundert Guldin erstreckt, Soll der Spytallmeister, der je zu zitten sin wirdt, vor allem andern den Spytall in Tach vnd Gmach vnd in gutem Esse conserviren vnd behalten wie auch das Bethgewand ratsammen vnd allen Haußrath flyßig in Ehren halten.

Im Andern Soll er den Spytall beholzen dergestallt, das der Spytallknecht des Tags nit mehr dann ein (mal) inführen oder heitzen lasse zue Wintersziten. Es were dann ein Sonderbare Kellte ingrißen, alsdan mag er wol des Tags zweimahl jnführen, jedoch bescheidenlich vnd vf einmohl nit zue vihl, die Betler aber so wohl in Ofen heitzen noch führen, vf der Hertplatt da ganz nützit regiren Schalten noch walten lassen.

Im dritten Soll der Spytallknecht keine arme Leuth, so in Spital jnkerend, lenger gedulden, dann ein nacht vnd mag der gemelte Spitallknecht dasjenig was sy haben am morgen kochen lassen bey gemeinem Fewer vnd dann fortschicken oder es were dann So vmbgestümb wetter, daß ganz nit möglich erachtet wurde ze wandlen.

Im vierten, was ganz Presthaftig Krankhe vnd gar alte Leuth sind, den mag er wol etwa ein Müesli vnd für 2 Sch. Brot geben, vnd alsdann wieder fortschicken. Item was auch jn das Spital gefürt wird von Kranken Personen mag er als dann auch wider fortführen lassen, was aber nit allher geführt Soll er auch nit führen lassen. Item man Soll auch in gemeltem Spitall ganz nit vberflüßigen Wyn vnd Trinkhens zue lassen, Nicht Alles schlemmen vnd prassen gedulden auch alle vnnütze Landstricher daruß genzlich abschaffen." (Probst Birchers Annalen 1638.)

Aus dieser wie der auf Seite 347 mitgetheilten Ordnung geht hervor, daß der Spital nicht für die Armen der Gemeinde Mün-

ster, sondern mehr für arme Durchreisende und Bettler bestimmt war. Der Spitalmeister besorgte die Vermögensverhältnisse, der Spitalknecht handhabte die Ordnung im Hause. —

Rudolf von Hentschikon S. 359.

Die in Münster einflußreiche Familie „von Hentschikon" war nicht frei, sondern „eigen" und zwar eigen den Edlen von Rinach, denn „Donerstag vor St. Johannestag ze Sungichten 1345 gestatten die Brüder: Heinrich Werner, Kilchherr zu Musbach und Johannes von Rinach „Genoßame" zwischen Katharina der Tochter Rudolfs von Hentschikon einer Eigenen der Edlen von Rinach und Gerung von Altwis, der gesessen ist ze Villmeringen, einem Eigenen der Stift Münster. — Genanter Rudolf von Hentschikon hat drei Söhne, die urkundlich vielfach auftreten: Johannes den Kirchherrn zu Rickenbach, Petermann den Stiftsweibel zu Münster und Rudolf den Kirchherrn zu Heynburg. Heinrich von Hentschikon ihr Vetter, Stiftscaplan in Münster und Kirchherr zu Eschkon, ist lange Jahre der Stift Kellner, dann Kammerer, er starb um 1366 und hatte während den 5 letzten Jahren seines Lebens über das Kammergut und den Armentheil nicht mehr Rechnung abgelegt. Auch die drei Vettern, die den Kammerer Heinrich erbten, weigerten sich Rechnung abzulegen, bis sie von der Stift vor das geistliche Gericht nach Konstanz geladen wurden. Nun erkannten sie ihr Unrecht und verglichen sich mit der Stift im J. 1372. —

Rudolfus Rinach, Notar, S. 359.

Seit der Herausgabe der Stiftsschule von Bero-Münster habe ich die Namen folgender Notare aufgezeichnet, die in Münster längere oder kürzere Zeit thätig und anwesend waren, zur Ergänzung lassen wir sie hier folgen:

1351 August 5. urkundet Johannes von Bern, Schulmeister zu Münster, (Stadtarchiv Luzern, gef. Mittheilung von Archivar Schneller.) Ich halte diesen Johannes von Bern identisch für den beim ersten Feudum eingetragenen: „Johannes rector scolarum in Berona."

1367 am 29. März und 1375 feria V post Epiphania urkundet „Rudolfus dictus Rynach de Berona, clericus Constantiensis publicus imperiali auctoritate Notarius." Dieser Rudolf Rinach ist schon bei der Abfassung des Feudenbuches Inhaber einer Matte genannt drittels Mühle und einer Hofstatt hinter der Leutkirche. (Siehe VI. Feudum.)

1361, März den 6. stellt zu Münster im Hause des Chorherren Johannes von Ravensburg eine Urkunde aus: Johannes Lütprecht von Lütkilch.

1372, November 26. Notar Johannes Enkli de Celleratolfi.

1381, Mai 20. Notar Conrad Helye de Louffen.

1385, September 19. Gebhard Phlumern von Mengen.

1411, August 13. urkundet auf der Capitelsstube Notar Heinrich Strube.

Auch der Chorherr Heinrich Unger von Rüdlingen war kaiserlicher Notar und faßt Urkunden ab, so am 15. November 1371. Alle diese Notare nennen sich Kleriker der Diöcese Konstanz und amteten mit kaiserlicher Vollmacht.

Herr Heinrich Scherpfli Schulmeister zu Münster. (Stiftsschule S. 85) mag eine und dieselbe Persönlichkeit sein, die am 7. August 1398 als Chorherr und Cantor am Stifte Zurzach stirbt. (Huber: Geschichte des Stifts Zurzach. S. 246.)

Gräberfund.

Anno a partu virginio 1610 Calendis Februarii loco Ostris dicto tumulus lapidibus artificiose incisus ossaque hominis quamquam sub dubio annorum inclusi reperta sunt sub M. D. Wermelinger plebano.

Diese Notiz steht im ältesten Taufbuche der Pfarrei Ettiswil, Seite 2.

Ostris, richtiger Hostris, Hochstraß, liegt nördlich von Ettiswil, am Abhang einer Anhöhe zwischen der Roth und der Rohn. Eine Feldstraße zieht sich über diese Anhöhe von Ettiswil gegen Schötz.

J. L. B.